

IM NAMEN DER REPUBLIK

Der Senat 6008-1 des Bundesfinanzgerichtes hat durch den Senatsvorsitzenden Mag. Johann Fischerlehner, die Richterin Mag^a. Ulrike Stephan sowie die fachkundigen Laienrichter Michael Hinterreiter und Leopold Pichlbauer in der Beschwerdesache *****Bf1***, ***Bf1-Adr*****, vertreten durch herger weilguny steuerberatung wirtschaftsprüfung GmbH, Reichsstraße 24a, 3300 Amstetten, und Seybert & Partner Steuerberatungs Gesellschaft mit beschränkter Haftung, Praterstraße 22/21, 1020 Wien, über die Beschwerde vom 5. September 2024 gegen die Bescheid des Finanzamtes Österreich vom 12. August 2024 betreffend Abweisung eines Antrages auf Aussetzung der Einhebung vom 8. Jänner 2024 betreffend Kapitalertragsteuer 2017 in Höhe von EUR 31.601,43, Kapitalertragsteuer 2018 in Höhe von EUR 66.234,25, Kapitalertragsteuer 2019 in Höhe von EUR 47.699,27, Kapitalertragsteuer 2020 in Höhe von EUR 35.119,84 (Bescheid vom 12. August 2024) zu Steuernummer *****BF1StNr1***** zu Recht erkannt:

I. Der angefochtene Bescheid wird ersatzlos aufgehoben.

II. Gegen dieses Erkenntnis ist eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof nach Art. 133 Abs. 4 Bundes-Verfassungsgesetz (B-VG) nicht zulässig.

Entscheidungsgründe

I. Sachverhalt

Die beschwerdeführende Partei brachte mit Anbringen vom 2. November 2023 Beschwerde gegen die Bescheide über die Festsetzung der Kapitalertragsteuer für den Zeitraum 10/2019 bis 09/2020, Bescheid über die Festsetzung der Kapitalertragsteuer für den Zeitraum 10/2018 bis 09/2019, Bescheid über die Festsetzung der Kapitalertragsteuer für den Zeitraum 10/2017 bis 09/2018, Bescheid über die Festsetzung der Kapitalertragsteuer für den Zeitraum 10/2016 bis 09/2017 ein.

In diesem Anbringen beantragte die beschwerdeführende Partei die Aussetzung der Einhebung nach § 212a BAO von der

- a. Kapitalertragsteuer 2017 in Höhe von EUR 31.601,43
- b. Kapitalertragsteuer 2018 in Höhe von EUR 66.234,25
- c. Kapitalertragsteuer 2019 in Höhe von EUR 47.699,27
- d. Kapitalertragsteuer 2020 in Höhe von EUR 35.119,84

fällig laut den Steuerbescheiden 2017 bis 2020, jeweils vom 6.10.2023, am 16.11.2023.

Der zur Aussetzung beantragte Betrag ergäbe sich aus der Herabsetzung der Nachforderung bei einer dem Beschwerdebegehren Rechnung tragenden Beschwerdeerledigung.

Mit Beschwerdeverentscheidung vom 12. Dezember 2023 hat die belangte Behörde die Beschwerde gegen die Bescheide über die Festsetzung von Kapitalertragssteuer von 10/2016 bis 09/2020 vom 06.10.2023 als unbegründet abgewiesen.

Mit Bescheid vom 13. Dezember 2023 wurde der Antrag um Bewilligung einer Aussetzung der Einhebung gemäß § 212a der Bundesabgabenordnung abgewiesen. Zur Begründung wurde ausgeführt, dass die dem Antrag zugrunde liegende Beschwerde bereits erledigt wurde.

In der gegenständlichen Beschwerde vom 8. Jänner 2024 gegen den Bescheid vom 13.12.2023, mit der Aussetzungsantrag vom 2. November 2023 abgewiesen wurde, wurde die Aussetzung der Einhebung nach § 212a BAO für folgende Abgaben beantragt:

- a. Kapitalertragsteuer 2017 iHv EUR 31.601,43
- b. Kapitalertragsteuer 2018 iHv EUR 66.234,25
- c. Kapitalertragsteuer 2019 iHv EUR 48.141,14
- d. Kapitalertragsteuer 2020 iHv EUR 35.119,84

Mit dem angefochtenen Bescheid vom 12.08.2024 wurde der Antrag auf Aussetzung gemäß § 212a BAO vom 8. Jänner 2024 als unbegründet abgewiesen. Zur Begründung führte die belangte Behörde aus:

„Da am gleichen Tag zu den gleichen Abgaben mit dem Vorlageantrag gegen die KEST-Haftungsbescheide ein weiterer Antrag auf Aussetzung der Einhebung gem. §212a BAO eingebracht wurde, ist klar erkennbar, dass der gegenständliche Aussetzungsantrag eindeutig zur Beschwerde gegen die Abweisung eines Aussetzungsantrages eingebracht wurde.

Dabei hat der Antragsteller die Rechtslage verkannt.

Gemäß § 212a setzt die Aussetzung der Einhebung einen Bescheid voraus, der eine Nachforderung zur Folge hatte. Dies war beim Abweisungsbescheid vom 13.12.2023 nicht der Fall, weshalb schon die Grundvoraussetzung für eine Aussetzung der Einhebung in diesem Zusammenhang nicht besteht.“

In der gegenständlichen Beschwerde vom 5. September 2024 führte die beschwerdeführende Partei aus, dass mit Beschwerdeverentscheidung am 12. Dezember 2023 die Beschwerde gegen den Kapitalertragsteuerbescheid 2017 vom 06. Oktober 2023, die Beschwerde gegen den Kapitalertragsteuerbescheid 2018 vom 06. Oktober 2023, die Beschwerde gegen den Kapitalertragsteuerbescheid 2019 vom 06. Oktober 2023 und die Beschwerde gegen den Kapitalertragsteuerbescheid 2020 vom 06. Oktober 2023 als unbegründet abgewiesen wurde.

Am 05. Jänner 2024 sei ein Antrag auf Entscheidung über die Bescheidbeschwerden durch das Bundesfinanzgericht (Vorlageantrag) beim zuständigen Finanzamt für die Name und am 08. Jänner 2024 ein Antrag auf Entscheidung über die Bescheidbeschwerden durch das Bundesfinanzgericht (Vorlageantrag) beim zuständigen Finanzamt für ***Bf1*** eingebracht worden.

Da mit gleichem Datum 12.08.2024 ein weiterer Bescheid über den Antrag auf Bewilligung einer Aussetzung der Einhebung von Seiten der Finanzverwaltung entschieden wurde, lägen mit gleichem Datum (12.08.2024) zwei Bescheide vor. Der zweite Bescheid hätte einen positiven Spruch und die Aussetzung der Einhebung wurde in diesem Bescheid stattgegeben.

Die beschwerdeführende Partei beantragte in der Beschwerde vom 5. September 2024 die Unterlassung einer Beschwerdeverentscheidung gemäß § 262 Abs 2 lit a BAO sowie die Vorlage der Beschwerde an das Bundesfinanzgericht gemäß § 264 BAO (Vorlageantrag), die Durchführung einer mündlichen Verhandlung gemäß § 274 Abs 1 Z 1 BAO, die Entscheidung durch den gesamten Senat gemäß § 272 Abs 2 Z 1 BAO und den Ausschluss der Öffentlichkeit von der mündlichen Verhandlung gemäß § 275 Abs 3 Z 1 BAO.

1. Beweiswürdigung

Der Sachverhalt ergibt sich aus den vorliegenden Verwaltungsakten. Den Parteien des Beschwerdeverfahrens wurde mit Beschluss 02.01.2026, RV/5100705/2024 der Aktenstand zur Kenntnis gebracht und das beabsichtigte Absehen von der mündlichen Verhandlung § 274 Abs 1a der Bundesabgabenordnung (BAO) idF BGBl. I Nr. 97/2025 mitgeteilt. Es ist kein weiteres Vorbringen erstattet worden.

II. Rechtliche Beurteilung

§ 85 Abs. 1 BAO normiert:

„Anbringen zur Geltendmachung von Rechten oder zur Erfüllung von Verpflichtungen (insbesondere Erklärungen, Anträge, Beantwortungen von Bedenkenvorhalten, Rechtsmittel) sind vorbehaltlich der Bestimmungen des Abs. 3 schriftlich einzureichen (Eingaben).“

§ 212a der Bundesabgabenordnung (BAO) idF BGBl. I Nr. 108/2022 lautet:

„(1) Die Einhebung einer Abgabe, deren Höhe unmittelbar oder mittelbar von der Erledigung einer Bescheidbeschwerde abhängt, ist auf Antrag des Abgabepflichtigen von der Abgabenbehörde insoweit auszusetzen, als eine Nachforderung unmittelbar oder mittelbar auf einen Bescheid, der von einem Anbringen abweicht, oder auf einen Bescheid, dem kein Anbringen zugrunde liegt, zurückzuführen ist, höchstens jedoch im Ausmaß der sich bei einer dem Begehren des Abgabepflichtigen Rechnung tragenden Beschwerdeerledigung ergebenden Herabsetzung der Abgabenschuld. Dies gilt sinngemäß, wenn mit einer Bescheidbeschwerde die Inanspruchnahme für eine Abgabe angefochten wird.

(2) Die Aussetzung der Einhebung ist nicht zu bewilligen,

a) soweit die Beschwerde nach Lage des Falles wenig erfolgversprechend erscheint, oder

b) soweit mit der Bescheidbeschwerde ein Bescheid in Punkten angefochten wird, in denen er nicht von einem Anbringen des Abgabepflichtigen abweicht, oder

c) wenn das Verhalten des Abgabepflichtigen auf eine Gefährdung der Einbringlichkeit der Abgabe gerichtet ist.

(2a) Ungeachtet einer nicht erfolgten oder nicht zu bewilligenden Aussetzung der Einhebung gemäß Abs. 1 in Verbindung mit Abs. 2 ist auf Antrag des Abgabepflichtigen die Einhebung der Abgabe in der sich aus dem Bescheid gemäß § 48 Abs. 1 ergebenden Höhe auszusetzen. Dem Antrag ist der Bescheid gemäß § 48 Abs. 1 beizulegen.

(2b) Der Antrag auf Aussetzung der Einhebung ist zurückzuweisen, wenn

- 1. keine Beschwerde eingebracht wurde,*
- 2. der Bescheid keine Nachforderung im Sinne des Abs. 1 ausweist,*
- 3. er nach Ergehen einer Entscheidung des Verwaltungsgerichts im Beschwerdeverfahren eingebracht wird oder*
- 4. zum Zeitpunkt der Antragstellung ein Insolvenzverfahren anhängig ist.*

(3) Anträge auf Aussetzung der Einhebung können bis zur Entscheidung über die Bescheidbeschwerde (Abs. 1) gestellt werden. Sie haben die Darstellung der Ermittlung des gemäß Abs. 1 für die Aussetzung in Betracht kommenden Abgabebetrages zu enthalten. Weicht der vom Abgabepflichtigen ermittelte Abgabebetrag von dem sich aus Abs. 1 ergebenden nicht wesentlich ab, so steht dies der Bewilligung der Aussetzung im beantragten Ausmaß nicht entgegen.

(4) Die für Anträge auf Aussetzung der Einhebung geltenden Vorschriften sind auf Bescheidbeschwerden gegen die Abweisung derartiger Anträge und auf solche Beschwerden betreffende Vorlageanträge (§ 264) sinngemäß anzuwenden.

(5) Die Wirkung einer Aussetzung der Einhebung besteht in einem Zahlungsaufschub. Dieser endet mit Ablauf der Aussetzung oder ihrem Widerruf (§ 294). Der Ablauf der Aussetzung ist anlässlich einer (eines) über die Beschwerde (Abs. 1) ergehenden

a) Beschwerdeverentscheidung (§ 262) oder

b) Erkenntnisses (§ 279) oder

c) anderen das Beschwerdeverfahren abschließenden Erledigung

zu verfügen. Die Verfügung des Ablaufes anlässlich des Ergehens einer Beschwerdeverentscheidung schließt eine neuerliche Antragstellung im Fall der Einbringung eines Vorlageantrages nicht aus.

Wurden dem Abgabepflichtigen für einen Abgabebetrag sowohl Zahlungserleichterungen (§ 212) als auch eine Aussetzung der Einhebung bewilligt, so tritt bis zum Ablauf der Aussetzung oder ihrem Widerruf der Zahlungsaufschub auf Grund der Aussetzung ein.

(5a) Der Ablauf der nach Abs. 2a bewilligten Aussetzung der Einhebung ist anlässlich des Bescheides gemäß § 48 Abs. 2 oder 3 zu verfügen.

(6) Wurde eine Abgabenschuldigkeit durch die Verwendung von sonstigen Gutschriften (§ 213 Abs. 1) oder Guthaben (§ 215 Abs. 4) gänzlich oder teilweise getilgt, so sind, falls dies beantragt wurde, die getilgten Beträge in die Bewilligung der Aussetzung der Einhebung einzubeziehen, wenn die Tilgung

a) vor Fälligkeit der Abgabenschuldigkeit oder

b) vor Ablauf einer sonst für ihre Entrichtung gemäß § 210 Abs. 2 zustehenden Frist oder

c) bei später als einen Monat vor ihrer Fälligkeit festgesetzten Abgaben vor Ablauf eines Monats ab Bekanntgabe des maßgeblichen Bescheides oder

d) nach Einbringen des Antrages auf Aussetzung oder

e) innerhalb eines Monats vor Ablauf der Frist des Abs. 7

erfolgte.

(7) Für die Entrichtung einer Abgabe, deren Einhebung ausgesetzt wurde, steht dem Abgabepflichtigen eine Frist bis zum Ablauf eines Monats ab Bekanntgabe des Bescheides über

den Ablauf der Aussetzung (Abs. 5 oder 5a) oder eines die Aussetzung betreffenden Bescheides gemäß § 294 zu. Soweit einem vor Ablauf der für die Entrichtung einer Abgabe zur Verfügung stehenden Frist oder während der Dauer eines diese Abgabe betreffenden Zahlungsaufschubes im Sinn des § 212 Abs. 2 zweiter Satz eingebrachten Antrag auf Aussetzung der Einhebung nicht stattgegeben wird, steht dem Abgabepflichtigen für die Entrichtung eine Nachfrist von einem Monat ab Bekanntgabe des den Antrag erledigenden Bescheides zu.

(8) Zur Entrichtung oder Tilgung von Abgabenschuldigkeiten, deren Einhebung ausgesetzt ist, dürfen Zahlungen, sonstige Gutschriften (§ 213 Abs. 1) sowie Guthaben (§ 215 Abs. 4) nur auf Verlangen des Abgabepflichtigen verwendet werden. Hierbei ist § 214 Abs. 4 sinngemäß anzuwenden, wenn bei Bekanntgabe des Verwendungszweckes auf den Umstand der Aussetzung der Einhebung der zu entrichtenden oder zu tilgenden Abgabenschuldigkeit ausdrücklich hingewiesen wurde.

(9) Ab dem Zeitpunkt des Einlangens eines Antrages auf Aussetzung der Einhebung sind

- 1. bis zu dessen Ab- oder Zurückweisung oder*
- 2. bei Bewilligung für die Dauer des Zahlungsaufschubes*

Aussetzungsinsen in Höhe von zwei Prozent über dem jeweils geltenden Basiszinssatz pro Jahr zu entrichten. Im Fall der nachträglichen Herabsetzung der Abgabenschuld bis zur Verfügung des Ablaufes (Abs. 5, Abs. 5a) anlässlich der rechtskräftigen Erledigung der Bescheidbeschwerde (Abs. 1) hat die Berechnung der Aussetzungsinsen unter rückwirkender Berücksichtigung des Herabsetzungsbetrages zu erfolgen. Aussetzungsinsen, die den Betrag von 50 Euro nicht erreichen, sind nicht festzusetzen.“

§ 250 Abs. 1 BAO lautet:

„(1) Die Bescheidbeschwerde hat zu enthalten:

- a) die Bezeichnung des Bescheides, gegen den sie sich richtet;*
- b) die Erklärung, in welchen Punkten der Bescheid angefochten wird;*
- c) die Erklärung, welche Änderungen beantragt werden;*
- d) eine Begründung.“*

Die Beschwerde vom 8. Jänner 2024 gegen den Bescheid vom 13.12.2023, mit der Aussetzungsantrag vom 2. November 2023 abgewiesen wurde, enthält das Begehren die Aussetzung der Einhebung nach § 212a BAO für der Kapitalertragsteuer 2017 iHv EUR 31.601,43, der Kapitalertragsteuer 2018 iHv EUR 66.234,25, der Kapitalertragsteuer 2019 iHv EUR 48.141,14 und der Kapitalertragsteuer 2020 iHv EUR 35.119,84. Dieser Beschwerdeantrag

weist die gleichen Abgaben aus, als das ursprüngliche Aussetzungsbegehren im Anbringen vom 02.11.2023.

Die Aussetzung der Einhebung setzt einen diesbezüglichen Antrag voraus (*Ritz/Koran*, BAO⁸, § 212a Tz 1). Die Aussetzung der Einhebung ist damit ein antragsgebundener Verwaltungsakt. Gemäß § 212a Abs. 4 BAO sind die für Anträge auf Aussetzung der Einhebung geltenden Vorschriften auf Bescheidbeschwerden gegen die Abweisung derartiger Anträge und auf solche Beschwerden betreffende Vorlageanträge (§ 264 BAO) sinngemäß anzuwenden. Diese Bestimmung behandelt den Fall, dass gegen einen abweisenden Aussetzungsbescheid Beschwerde erhoben wird.

Die Beschwerde gegen die Abweisung eines Aussetzungsantrages ist so zu sehen, als würde ein Aussetzungsantrag eingebracht (vgl. *Stoll*, BAO, 2262, zur analogen Bestimmung des § 212 Abs. 4 BAO) bzw. kommt der Beschwerde die Wirkung eines neuerlichen Aussetzungsantrages zu (vgl. die EB zur RV zum 2. AbgÄG 1987, mit dem die Bestimmung des § 212a BAO eingeführt wurde: NR GP XVII, RV 108, Seite 43). Dies bedeutet:

- Die Beschwerde selbst wirkt bereits als neuerlicher Aussetzungsantrag.
- Es ist nicht erforderlich, neben der Beschwerde noch zusätzlich einen separaten Aussetzungsantrag einzubringen
- Die Beschwerde gegen die Abweisung eines Aussetzungsantrags entfaltet bereits ex lege die Rechtswirkungen eines Aussetzungsantrags.

Die Beschwerde vom 8. Jänner 2024 ist daher nicht zusätzlich auch noch als eigenständiger weiterer Aussetzungsantrag zu werten, über den gesondert abzusprechen wäre.

Die Erlassung eines antragsbedürftigen Verwaltungsaktes ohne Vorliegen eines Antrages belastet den Bescheid mit Rechtswidrigkeit infolge Unzuständigkeit der Behörde (VwGH 24.3.1995, 93/17/0387). Die Erlassung eines antragsbedürftigen Bescheides ohne Vorliegen eines wirksamen Antrages verletzt das Recht auf den gesetzlichen Richter (vgl. BFG 15.7.2014, RV/5100640/2013, mit Hinweis auf *Walter/Mayer/Kucsko-Stadlmayer*, Bundesverfassungsrecht, 10. Auflage, Rz 1520 mit Judikaturnachweisen). Ein solcher Bescheid ist daher ersatzlos aufzuheben (vgl. BFG 21.02.2022, RV/5101013/2021; BFG 28.05.2025, RV/7100414/2025).

Der Rechtsansicht der belangten Behörde in der Beschwerde vom 08.01.2024 sei zusätzlich ein weiterer Aussetzungsantrag zu erblicken, über den abzusprechen wäre, ist aus den angeführten Gründen nicht zu folgen. Das als Aussetzungsantrag nach § 212a BAO ausformulierte Begehren ist nichts anderes als das Änderungsbegehren nach § 250 Abs. 1 lit. c BAO und kein eigenständiger Antrag, der einer abgesonderten Erledigung zugänglich ist. Der angefochtene Bescheid erweist sich somit als rechtswidrig und ist ersatzlos aufzuheben.

Zu Spruchpunkt II. (Revision)

Gegen ein Erkenntnis des Bundesfinanzgerichtes ist die Revision zulässig, wenn sie von der Lösung einer Rechtsfrage abhängt, der grundsätzliche Bedeutung zukommt, insbesondere weil das Erkenntnis von der Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes abweicht, eine solche Rechtsprechung fehlt oder die zu lösende Rechtsfrage in der bisherigen Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes nicht einheitlich beantwortet wird.

Da im gegenständlichen Verfahren die entscheidungsrelevanten Rechtsfragen bereits ausreichend durch die zitierte Rechtsprechung der Gerichtshöfe des öffentlichen Rechts geklärt sind, und die Entscheidung von dieser Rechtsprechung nicht abweicht, ist eine ordentliche Revision an den Verwaltungsgerichtshof nicht zulässig.

Linz, am 3. März 2026